

GO

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand

Titel: Geschäftsordnung

Antragstext

1. Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (BUNDjugend Bayern) ist der Kinder- und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

3. Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (5) geregelt.

4. Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung

1. Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (5) der Richtlinien geregelt.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der Jugendvollversammlung festzustellen.
3. Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

12 5. Einberufung der Jugendvollversammlung

13 Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (4) und § 6 (10) der
14 Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

14 6. Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung

15 Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
16 Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist
17 Stillschweigen zu bewahren.

16 7. Leitung der Jugendvollversammlung

17 Die Jugendvollversammlung wird von einer zweiköpfigen Versammlungsleitung
18 geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die
19 Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Die
20 Versammlungsleitung kann das Führen des Protokolls an eine Person im Plenum oder
21 des Hauptamts delegieren.

19 8. Protokoll der Jugendvollversammlung

- 20 1. Die Versammlungsleitung benennt im Einvernehmen mit dem
21 Landesvorstand eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den
22 Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens
23 enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
24 sowie alle Abstimmungsergebnisse.
- 25 2. Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die
26 Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift
abgegebenen Erklärungen beinhalten.
3. Auf Wunsch der Versammlungsleitung oder des*r aktuellen Redners*in
wird ein Wortprotokoll für die Dauer der Diskussion bzw. dessen
Redebeitrags angefertigt.
4. Das Protokoll muss spätestens sechs Wochen nach Schluss der
Versammlung an die im Protokoll als „anwesend“ vermerkten Personen
verschickt werden.
5. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur
Genehmigung vorgelegt werden und ist *spätestens zwei Wochen vor der
Versammlung an die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten
Teilnehmenden* zu versenden.

27 9. Beschlussfähigkeit

- 28 1. Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der
29 Landesvorstand die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (11) der
30 Richtlinien fest.
2. Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im
Verlauf der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (11) (b) der
Richtlinien, unterschritten wird und ein stimmberechtigtes
Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit
feststellen lässt.

31 10. Tagesordnung / Anträge

- 32 1. Der Landesvorstand erstellt einen Vorschlag der Tagesordnung und
33 versendet diesen zusammen mit der Einladung. Anträge müssen 3 Wochen
34 vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem
Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß
35 § 6 (10) der Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die
36 sechs Wochen vor dem Termin der
Jugendvollversammlung verschickt sein muss, hinzuweisen.
- 37 2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die
Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei
38 denn, dass der*die Antragsteller*in eine besondere
Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher
Initiativanträge ist gesondert abzustimmen.
3. Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht
behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten
Jugendvollversammlung gesetzt.
4. Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung
lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

39 11. Arbeitsbericht

40 Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen
41 Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Außerdem ist auf
jeder JVV ein Bericht über die Umsetzung vergangener
Anträge und Beschlüsse, sowie zukünftige Maßnahmen in Bezug auf diese
vorzulegen.

42 12. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- 43 1. Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind, gemäß § 6 (7) der
Richtlinien, rede- und antragsberechtigt.
- 44 2. Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste, in der die
45 Reihenfolge der Redner*innen in der Regel nach dem Eingang der

46 Wortmeldungen festgelegt wird. Dabei werden Erstredner*innen
47 und Frauen* {1} Personen in dieser Reihenfolge bevorzugt. Sofern es
48 sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung davon abweichen.
49 Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung
außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

3. Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen. Die weitere Vergabe des Wortes an die Antragsteller*innen regelt die Tagesleitung, auch außerhalb der Rednerliste.
Für den*die Antragsteller*in gilt eine generelle Begrenzung der Redezeit nicht.

50 13. Beschlussfassung

- 51 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
52 gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei
53 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen
54 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- 55 2. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an
der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung
verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die
Versammlungsleitung fest.
3. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

56 14. Anträge zur Geschäftsordnung

- 57 1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch,
58 so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines*r
Gegenredners*in abzustimmen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - 59 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 60 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 61 • Antrag auf sofortige Abstimmung
 - 62 • Antrag auf Schluss der Debatte
 - 63 • Antrag auf Schluss der Rednerliste

- 64 • Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
- 65 • Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
- 66 • Antrag auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 67 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 68 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 69 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 70 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- 71 • Antrag auf Vertagung der Sitzung
- 72 • Antrag auf Quotierung der Redeliste (z.B. Erstredner*innenrecht oder Präferenzierung von Frauen*{1}-Meldungen)

73 Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

74 1. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder
 75 Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

76 2. Persönliche Erklärung: Nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt kann, nach Abstimmung über einen Antrag muss das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

77 3. Wortentzug

78 Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder im Rahmen seiner Wortmeldung, kann
 79 ihn*sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem*der Redner*in das Wort für diese Wortmeldung entzogen

80 15. Zwangsvertagung von Tagesordnungspunkten

81 Der Landesvorstand oder die Versammlungsleitung kann Anträge, welche das
82 zukünftige Verbandsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen versehen könnten oder
das Fortbestehen des Verbandes gefährden könnten,
zwangsweise und ohne Gegenrede auf die nächste JVV vertagen. Eine doppelte
Vertagung ist nicht möglich.

83 16. Wahlen

- 84 1. Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gewählt.
Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der Wahlausschuss bestimmt
aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
- 85 2. Der gesamte Ablauf der Wahlen wird durch die stetige Wahrung der
Öffentlichkeit gewahrt. Dies beinhaltet auch eine öffentliche Auszählung
der Stimmen.
- 86 3. Der*die Wahlleiter*in fordert die Mitglieder der Jugendvollversammlung
87 auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlleitung befragt die
88 vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu
kandidieren. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der
Wahlleiter*in eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende
bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl
anzunehmen.
- 89 4. Eine Personalvorstellung findet statt. Auf Entschluss der Wahlleitung oder
90 auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. Im Rahmen einer
91 Personalbefragung haben die Mitglieder der
92 Jugendvollversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm
an die Kandidat*innen zu stellen. Auf Antrag wird eine Personaldebatte
durchgeführt, wobei es keine Abstimmung benötigt.
Während der Personaldebatte können Mitglieder der Jugendvollversammlung
Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidat*innen abgeben.
Personaldebatten finden grundsätzlich unter
Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit statt. Das Wort wird
gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuss erteilt.
- 93 5. Der*die Wahlleiter*in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8)
94 der Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer
Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem
Landesvorstand ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen
werden.

- 95 6. Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
Jugendvollversammlung, welche das zugelassene Wahlalter nach § 20 der
Richtlinien erfüllen.
- 96 7. Der*die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die
97 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu
berücksichtigen. Die Wahlgänge erfolgen nach den
Richtlinien, insbesondere § 19 (4) (f)
- 98 8. Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von
dem*der Wahlleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen
ist.
- 99 9. Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

100 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

101 17. Verfahren zur Geschäftsordnung

102 Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der
103 Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit
der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und
geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

104 18. Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

105 Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz erhält die
Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer*innen der
Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

106 19. Inkrafttreten

107 Eine stetig aktualisierte Form der Geschäftsordnung wird auf jeder
108 Jugendvollversammlung als erste Amtshandlung der Versammlungsleitung zum
Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung bleibt über die
Dauer der Versammlung für alle versammlungsrelevanten Themen hinweg bis zum
Beschluss der nächsten Geschäftsordnung in Kraft.

109 {1} Frauen* steht für Frauen, intersexuelle, transgender und nicht-binäre
Personen.

A1

Antrag

Initiator*innen: Paula Hirth

Titel: Reduzierung der JVV-Anzahl

Antragstext

- 1 Die Jugendvollversammlung beschließt, dass ab 2026 die ordentliche Jugendvollversammlung (JVV) einmal jährlich stattfindet.

Begründung

Die JVV bindet jedes Jahr viele Kapazitäten von Hauptamt und Ehrenamt. Diese Kapazitäten können auch für weitere Veranstaltungen und Verbandsarbeit genutzt werden.

Eine zweite jährliche JVV ist für die derzeitige Menge an thematischen Anträgen nicht notwendig.

Da das Jahresprogramm für 2025 schon feststeht und gedruckt ist, rege ich an, den Veranstaltungsturnus erst ab 2026 zu ändern und so allen Beteiligten genügend Vorlaufzeit zu geben. Die Richtlinien wären entsprechend im Rahmen der Herbst-JVV 2025 zu ändern.

A2

Antrag

Initiator*innen: Svenja Jantzen

Titel: Überarbeitung der Webseite

Antragstext

- 1 Die Webseite soll übersichtlicher werden. Die JVV beauftragt den Landesvorstand
- 2 zusammen mit dem Hauptamt, sowie bei Bedarf mit Ehrenamtlichen, eine neue Struktur für die Webseite zu erarbeiten. Ein zentraler Punkt soll sein, dass von der Startseite klar erkenntlich ist, wo die Veranstaltungen zu finden sind.
- 3 Die Umstrukturierung soll bis zur Veröffentlichung des Jahresprogrammes 2026 erfolgen.

Begründung

Mir ist bereits von mehreren Menschen zu Ohren gekommen, dass sie lange nach den Veranstaltungen auf unserer Webseite gesucht haben. Und selbst Aktive, die oft auf der Webseite unterwegs sind müssen jedes Mal wieder überlegen wo was zu finden ist. Beispielsweise sind die Veranstaltungen nicht unter dem Reiter „Mitmachen“ zu finden. Auch die Reiter „Projekte“ und „News“ sind aktuell zwei unterschiedliche Bereiche, aber wo ist der Unterschied? Diese Gegebenheiten stellen besonders für BUNDjugend-Neulinge eine Hürde dar.

Wenn wir wollen, dass Menschen auch über Social Media bzw. das Internet zu Veranstaltungen der BUNDjugend kommen, muss die Webseite übersichtlicher aufgebaut sein.

A3

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: **Keine Gasbohrungen in Bayern!**

Antragstext

1 Die BUNDjugend Bayern sagt Nein zu neuen Erdgasbohrungen in Reichling am
Ammersee, in der Region und in ganz Bayern. Wir fordern Minister Aiwanger auf,

- 2 • Stoppen Sie die laufenden Gasprojekte in Reichling und Holzkirchen.
- 3 • Erheben Sie eine Förderabgabe auf fossiles Gas, um die Ausbeutung teurer
zu machen.
- 4 • Passen Sie das bayerische Landesentwicklungsprogramm so an, dass im
Freistaat keine weiteren Gasbohrungen mehr ermöglicht werden.
- 5 • Legen Sie einen Plan vor, wie Bayern bis 2035 unabhängig von Erdgas wird.
- 6 • Machen Sie mehr Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien wie Erdwärme und
Windkraft.

7 Die Klimakrise ist für junge Menschen eins der zentralsten Themen und bedroht
8 die Zukunft der nächsten Generationen. Neue fossile Rohstoffgewinnungsprojekte
stehen dem bayerischen Ziel, spätestens bis
2040 klimaneutral zu werden, diametral gegenüber.

Begründung

Begründung mündlich

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: Öffentlich-rechtliche Medien schützen

Antragstext

- 1 **1. Kritik an den geplanten Kürzungen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk:**
2 Wir sprechen uns entschieden gegen die geplanten Kürzungen beim öffentlich-
3 rechtlichen Rundfunk aus, die den Erhalt vieler
4 Radio- und TV-Spartensender, darunter 3sat, ZDFneo, Phoenix und
 Tagesschau24 und regionale Nachrichten- und Kultursender, gefährden. Diese
 Sender sind bedeutende Informations- und
 Bildungsquellen, die durch ihre unabhängige Berichterstattung zur freien
 Meinungsbildung beitragen und damit eine wichtige Stütze der Demokratie
 darstellen. Insbesondere in Zeiten wachsender
 Desinformation, Fake News und rechtsextremer Propaganda ist es
 unverzichtbar, solche Angebote zu schützen.

- 5 **2. Förderung eines jugendgerechten Angebots:** Die öffentlich-rechtlichen
6 Sender sollen mit ihren Angeboten die demokratischen, sozialen und
7 kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft
8 erfüllen. Daher fordern wir von den öffentlich-rechtlichen
9 Rundfunkanstalten ihre Inhalte stärker auf die Interessen und
 Lebensrealitäten der jüngeren Generationen auszurichten. Formate wie funk
 oder KiKA sind wichtige Beispiele dafür, wie Bildung und Unterhaltung für
 junge Menschen kombiniert werden können. Mehr solcher Angebote sind
 notwendig, um die öffentliche Reichweite unter
 Jugendlichen zu stärken und ihnen einen Zugang zu faktenbasierten
 Informationen zu bieten. Die Einschränkung der Informationen welche
 öffentlich-rechtliche Sender auf sozialen Medien, wie
 Instagram oder TikTok, veröffentlichen dürfen, steht diesem Ziel diametral
 entgegen.

- 10 3. **Ruf nach einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Reform:** Eine Reform
11 des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darf nicht nur auf Kostensenkungen
12 abzielen, sondern muss die Modernisierung und den
13 digitalen Wandel der Medienlandschaft im Blick haben. Wir fordern, dass
 die öffentlich-rechtlichen Medien flexibel und unabhängig gestaltet
 werden, um auch in Zukunft eine breite und
 differenzierte Zielgruppe zu erreichen. Eine ausgewogene Reform muss die
 Inhalte und Strukturen an die Anforderungen einer digitalisierten und sich
 verändernden Gesellschaft anpassen und dabei
 die Ansprache junger Menschen stärken.
- 14 4. **Unterstützung lokaler Berichterstattung:** wir sprechen uns dafür aus,
15 lokale und regionale Medien bundesweit stärker zu unterstützen, um eine
16 vielfältige und flächendeckende Berichterstattung,
17 mit journalistischen Standards sicherzustellen. Gerade lokale Medien
18 bieten unverzichtbare Informationen über regionale Ereignisse, kulturelle
19 Angebote und politische Entwicklungen vor Ort. Sie
 stärken die Gemeinschaft und fördern ein demokratisches Bewusstsein, indem
 sie Bürger*innen Zugang zu verlässlichen und relevanten Informationen
 bieten. In Zeiten, in denen Desinformation und
 rechtsextreme Fake News zunehmen und gezielt das Vertrauen in die Medien
 schwächen, ist es besonders wichtig, den Zugang zu qualitativ hochwertigem
 Lokaljournalismus zu sichern. Wir fordern
 daher, dass die Förderung kleiner, unabhängiger Medienhäuser und
 Redaktionen verstärkt wird, um ein starkes Gegengewicht zu Desinformation
 und radikalen Einflüssen zu schaffen und eine breite
 Meinungsvielfalt zu bewahren.

Begründung

Begründung: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk spielt eine zentrale Rolle in der unabhängigen Informationsversorgung und Meinungsbildung. Gerade in einer Zeit, in der Falschinformationen und radikale Stimmen die öffentliche Meinung beeinflussen, brauchen wir ein verlässliches und breit gefächertes Angebot an Inhalten. Durch die geplanten Kürzungen droht die Verarmung der Medienlandschaft, was insbesondere die jugendliche Zielgruppe trifft. Mit diesem Antrag positionieren wir uns gegen die geplante Reduzierung des öffentlich-rechtlichen Angebots und sprechen uns für eine umfassende Reform aus, die den Bedürfnissen und Interessen der jungen Generation gerecht wird.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: Bayerische Wärmewende jetzt!

Antragstext

- 1 1. Die BUNDjugend Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf,
2 größere Anstrengungen im Bereich der Wärmeerzeugung in Erneuerbaren
Energien zu unternehmen und den Einsatz
klimafreundlicher Technologien massiv auszubauen. Nur so kann die
notwendige Klimaneutralität bis 2035 zumindest im Wärmesektor überhaupt
erreicht werden.
- 3 2. **Wärmepumpe als zentraler Bestandteil der Wärmestrategie**
4 Wir fordern die Bayerische Staatsregierung dazu auf, anzuerkennen dass die
5 Wärmepumpe eine zentrale Technologie zur Dekarbonisierung des
6 Heizungssektors in Bayern und diese stärker zu fördern.
Gerade im Wohnungsbereich wird der Wärmepumpe in zahlreichen
wissenschaftlichen Analysen eine Schlüsselrolle zugeschrieben, da sie in
der Lage ist durch die Nutzung erneuerbarer Stromquellen die
Emissionen effektiv zu reduzieren und so den Heizsektor langfristig
klimafreundlich zu gestalten.
- 7 3. **Biomasse und Holz als begrenzte Ressourcen**
8 Heizen mit Holz ist entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht
9 klimaneutral. Bei der Holzverbrennung entstehen neben Feinstaubemissionen
10 auch CO₂ und andere klimarelevante Emissionen wie
11 Methan. Außerdem wächst in den Wäldern in Deutschland nicht genug an
12 Holzbiomasse nach, um auch noch den vermehrten Holzeinschlag für die
13 Energieholzproduktion auszugleichen. Holz sollte für
eine nachhaltige Verwendung zunächst in langlebigen Holzprodukten und
anschließend in einer kaskadenartigen Nutzung immer weiter genutzt werden.

Die Verbrennung von Holz führt zwangsläufig zu Emissionen und sollte maximal bei Restholzverwertung in Betracht gezogen werden. Die Bayerische Staatsregierung muss in Zukunft die Nutzung von Holz zur Wärmeerzeugung kritisch hinterfragen. Dabei darf der Anteil dieser Ressourcen im Wärmesektor langfristig nur begrenzt ausgebaut werden, um den natürlichen Kreislauf der Wälder zu schützen und die CO₂-Bilanz zu verbessern. Intakte Wälder könnten deutlich positiver zur Klimabilanz Bayerns beitragen.

14 4. **Wasserstoff nur für technisch schwer elektrifizierbare Anwendungen**

15 Wasserstoff kann nicht flächendeckend als Heizmittel für die Bevölkerung
16 gefördert werden. Stattdessen darf Wasserstoff vorrangig nur in technisch
17 schwer elektrifizierbaren Bereichen wie in der
18 Industrie oder dem Schwerlastverkehr zum Einsatz kommen. Selbst eine
19 Energiesystemanalyse, welche im Auftrag des bayerischen
20 Wirtschaftsministeriums erstellt wurde, kommt zu dem Schluss, dass
der Anteil von Wasserstoff in Gebäudeheizungen bei maximalem Einsatz etwa
4 % erreichen wird. Wahrscheinlicher ist, dass in Zukunft nur etwa 0,5%
der Heizenergie für Gebäude aus Wasserstoff
gewonnen wird.

Daraus folgt, dass Wasserstoff nicht die primäre Lösung für den
Gebäudebereich sein kann. Wasserstoff sollte nur bei Anwendungen zum
Einsatz kommen, bei denen keine andere klimafreundliche
Alternative realistisch ist.

21 5. **Geothermie als wichtige Wärmeressource stärken**

22 Geothermie bietet ein erhebliches Potenzial für die klimafreundliche
23 Wärmeversorgung in Bayern, insbesondere im Süden. Innerhalb von Nah- und
24 Fernwärmenetzen kann durch Geothermie eine
klimaneutrale Wärmeversorgung für viele Haushalte bereitgestellt werden.
Theoretisch könnten damit bis zu 40 % des Wärmebedarfs gedeckt werden. Die
BUNDjugend Bayern fordert, dass der Ausbau der
Geothermie stärker gefördert wird und gezielte finanzielle Anreize für
Kommunen und Energieversorger geschaffen werden, um einen nachhaltigen
Ausbau dieser Wärmequelle sicherzustellen.

25 6. **Klarer Ausstieg aus fossilen Heiztechnologien**

26 Die Bayerische Staatsregierung muss einen verbindlichen Plan für den
27 Ausstieg aus fossilen Heiztechnologien vorlegen und im Anschluss die
28 Kommunen bei der Umsetzung unterstützen. Dabei muss die
29 Staatsregierung auch auf die Kommunikation gegenüber den Bürger*innen
achten. Die gezielte Desinformation, die im Rahmen der Diskussion um das
Gebäudeenergiegesetz verbreitet wurden, haben viele

Bürger*innen verunsichert. Diese Verunsicherung führt zu doppelt negativen Entscheidungen für die Gesellschaft. So werden weiterhin fossile Heizungen eingebaut, die Klimagase ausstoßen und Verbraucher*innen in eine fossile Kostenfalle führen.

Begründung

Der bayerische Wärmesektor trägt wesentlich zu den gesamten CO₂-Emissionen im Freistaat bei und muss daher konsequent auf klimaneutrale Technologien umgestellt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Wärmepumpe, Geothermie und gezielte, sparsame Biomassenutzung essenzielle Bausteine einer nachhaltigen Wärmeversorgung sind. Ein geplanter Ausstieg aus fossilen Heizungen ist notwendig, um den CO₂-Fußabdruck nachhaltig zu senken und Bayern zur Klimaneutralität zu führen.

Antrag

Initiator*innen: Erweiterter Landesvorstand (dort beschlossen am:
01.11.2024)

Titel: Änderung der
Aufwandsentschädigungsrichtlinie

Antragstext

1 Im Mittelpunkt der BUNDjugend Bayern steht das ehrenamtliche Engagement junger
2 Menschen. Für bestimmte Tätigkeiten bieten wir eine Aufwandsentschädigung an.
3 Diese beschränken sich auf Kochteams,
Kinderbetreuung sowie einzelne weitere Tätigkeiten, die von Externen für einen
geringen Geldbetrag übernommen werden. Die Organisation und Durchführung anderer
Veranstaltungen wird von uns sehr
geschätzt, jedoch nicht finanziell entschädigt.

4 Der Tagessatz für Kochteams beträgt je nach Verantwortung 50€ oder 75€. Die
5 Person, die die Gesamtverantwortung sowie die Planung übernommen hat, erhält 75€
6 pro Tag. Weitere Personen, die zur
Unterstützung dabei sind, erhalten 50€ pro Tag. Sind alle Personen
gleichberechtigt an der Arbeit beteiligt, erhalten alle 75€ pro Tag. Sollten
eine oder mehrere Personen zusätzlich den Einkauf
erledigen, könnte dies zusätzlich mit zum Beispiel 0,5 Tagessätzen vergolten
werden (entsprechend dem Aufwand).

7 Der Tagessatz für die Kinderbetreuung beträgt 75€ pro Person pro Tag.

8 Für ein Wochenende von Freitag bis Sonntag werden 2,5 Tagessätze ausbezahlt.
Übliche Vorbereitungstreffen sind damit abgegolten.

9 Fachliche Beiträge bei einer Veranstaltungen fallen nicht unter den

10 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungen, sondern fallen unter die Honorarrichtlinien. Ausnahmen sind nur möglich mit einer Genehmigung der Geschäftsführung.

Begründung

Im Rahmen der Ausarbeitung der Finanzrichtlinien, sowie auch in der Praxis, sind unklare Vorgaben, sowie unterschiedliche Handhabungen beim Thema Aufwandsentschädigung für Aktive aufgefallen. Der Landesvorstand möchte hier in Absprache mit dem Hauptamt klare Regelungen schaffen für eine einheitliche, transparente und gerechte Auszahlung von Aufwandsentschädigungen.

Die neue Richtlinie hierfür wirkt sich bei den verschiedenen Veranstaltungen folgendermaßen aus:

Teamen auf Veranstaltungen

Für alle BUNDjugend Bayern Veranstaltungen sowohl Ausbildungsveranstaltungen (z.B. Teamer*innen-Ausbildungs-Woche, Teenage, Gruppenleiter*innenausbildung), als auch weitere Jugendbildungsveranstaltungen (z.B. What The Fortbildung,

Kamera läuft, Zeltlager, Fences & Fauna, Much & Moor, Aktiventreffen, Arbeitskreis-Veranstaltungen) erhalten die Teamer*innen keine Aufwandsentschädigung.

Kochteams

Unabhängig von der Art der Veranstaltung erhalten Kochteams 50€ bzw. 75€ pro Person pro Tag.

Beispiel: Person A, Person B und Person C kochen auf der Jugendvollversammlung. Person A ist zusätzlich für die Planung im Voraus verantwortlich. Person A erhält für das Wochenende 2,5 Tagessätze á 75€. Person B und Person C erhalten 2,5 Tagessätze á 50€. Erledigen alle noch gemeinsam den Einkauf, erhalten alle je 0,5 Tagessätze zusätzlich.

Kinderbetreuung

Unabhängig von der Art der Veranstaltung erhalten Personen, die die Kinderbetreuung übernehmen, 75€ pro Person pro Tag.

*Beispiel: Person D und Person E machen die Kinderbetreuung für die Gruppenleiter*innenausbildung. Beide erhalten jeweils 75€ pro Tag.*

Weitere Dienstleistungen von Externen

Für weitere Dienstleistungen, die von Externen übernommen werden (z.B. Fotograf*innen oder Künstler*innen) und für die nur ein kleiner Geldbetrag veranschlagt wird, kann eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

*Beispiel: Für eine Fotoaktion benötigen wir Unterstützung einer externen Person, da bei unseren Ehrenamtlichen keine Kapazitäten verfügbar sind. Die externe Fotograf*in kann hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten.*

Fachliche Beiträge

Fachliche Beiträge sind inhaltliche Workshops, die von einem*r Expert*in, die nicht Teil des Orgateams einer Veranstaltung ist, eingebracht werden.

IA1

Antrag

Initiator*innen: Linus, Tim und Vincent

Titel: Regelung zur Fahrtkostenrückerstattung bei Fernverkehrszügen:

Antragstext

1 Die Voraussetzungen für eine Rückerstattung sind die Folgenden: Die Fahrtzeit
2 muss durch die Nutzung des Fernverkehrs um mindestens 2 Stunden verkürzt werden.
3 Für jeden eingesparten Umstieg verringert
4 sich die erforderliche Mindestfahrzeitverkürzung um eine halbe Stunde. Somit
5 könnte beispielsweise der Fernverkehr genutzt werden, wenn eine Stunde Fahrtzeit
und zwei Umstiege eingespart werden. Da
die Tickets der Deutschen Bahn teurer werden, je früher die Reise ist, muss die
Buchung der Tickets spätestens einen Tag nach dem Versand des Teilnehmerbriefes
erfolgen, um Anspruch auf eine
Rückerstattung zu haben. Weil diese Regelung durch Wahl bestimmter Verbindungen
ausgenutzt werden kann, könnte im Teilnehmerbrief der Veranstaltungen oder auf
der Website darauf hingewiesen werden,
dass diese Regelung für Situationen gedacht ist, in denen eine Anfahrt mit dem
Nahverkehr extrem unangenehm ist und bei übermäßiger Ausnutzung auch wieder
eingestellt werden kann.

Begründung

Die Anfahrt zu BuJu-Veranstaltungen über den öffentlichen Personennahverkehr verläuft häufig über weite Strecken und ist in vielen Fällen mit zahlreichen Umstiegen verbunden. Die meisten von uns kennen die Frustration von überfüllten Wagons, verpassten Anschlusszügen und insgesamt stundenlangen Verspätungen. Es gibt viele Fälle, in denen durch eine einzige ICE-Fahrt Umstiege und Fahrzeit eingespart werden können, was dem Teilnehmer und dem Leitungsteam (durch verlässlichere Ankunftszeiten der Teilnehmer) zugute kommen würde. Dennoch werden Fahrtkosten

für ICEs nur in sehr seltenen Fällen und ohne feste Regel erstattet. Darum halten wir die Einführung einer neuen Regelung, die die Abrechnung von ICE-Fahrten unter bestimmten Umständen (Kombination aus eingesparter Fahrzeit und eingesparten Umstiegen) ermöglicht, für sehr sinnvoll. Ein weiterer Vorteil einer solchen Regelung besteht darin, dass sie Leute von der Entscheidung, mit dem Auto statt den öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, abbringen könnte. Die Anfahrt mit dem Auto ist im Vergleich zur Anreise mit dem Nahverkehr viel angenehmer, schneller und verlässlicher. Da wir aber für Nachhaltigkeit stehen, wäre es angebracht, den Fernverkehr zu nutzen, um die Anzahl der mit dem Auto anreisenden Teilnehmer zu reduzieren.

S1

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: **Erweiterung des Vorstands auf bis zu sechs Personen**

Antragstext

1 §7 Landesvorstand

2 (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

3 (a) einem von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstand

4 für Finanzen.

5 (b) **mindestens vier und höchstens fünf** von der Jugendvollversammlung gewählten
Landesvorständen für die anderen Aufgaben, die in dem Geschäftsverteilungsplan
des

6 Landesvorstandes festgelegt werden.

7 (c) Eine*r der von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstände nach
8 §7(a, b) übt die Sonderrolle des Landesvorstands für Personal aus. Wer
Landesvorstand für Personal ist, wird innerhalb des
Landesvorstands entschieden.

9 §8 Landesjugendleitung

10 (1) Die Landesjugendleitung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und
aus Beauftragten des Landesvorstands. **Dabei ist die Landesjugendleitung auf**

maximal 10 Mitglieder begrenzt.

11 Diese Richtlinienänderung tritt zum 24.11.2024 in Kraft.

Begründung

Über die letzten zwei Jahre wurde in unterschiedlichen Vorstandszusammensetzungen das Konzept der Beauftragung durch den Vorstand weiterentwickelt. Ziel dieser Weiterentwicklung war es, mehr Menschen in der BUNDjugend Bayern die Möglichkeit zu geben, sich ehrenamtlich zu engagieren. Dabei haben wir vorstandsintern häufig über die Erweiterung des Vorstands diskutiert. Jetzt sind wir der Meinung, dass der Vorstand um einen weiteren optionalen Posten erweitert werden sollte.

Dies hat vor allem zwei Gründe. Erstens floriert die BUNDjugend Bayern. Der Verband wächst und unsere Veranstaltungen sind immer gut besucht. Darunter fallen auch die Gremien, mit den größten Vollversammlungen in den letzten Jahrzehnten. Diese Entwicklung macht eine kompetente und sinnvolle Besetzungen der Vorstandsämter erst möglich. Zweitens haben wir über die Beauftragungen gesehen, dass sich weitere junge Menschen in den Gremien des Verbandes einbringen wollen und wir mehr als genug Themen haben, dass dies sinnvoll möglich ist. So sind in Zeiten der vielen weltweiten Krisen genug Vorstandsaufgaben da, um eine weitere Person in den Vorstand zu wählen. Dies verbessert auch die Möglichkeit, dass sich einzelne Vorstandsmitglieder in sehr stressigen Zeiten mehr aus dem Vorstandsamt zurücknehmen und sich die Pausen nehmen, die sie brauchen.

S2

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: **Abstimmöglichkeit für BUNDjugend Bayern
FÖJtis und Praktikant*innen**

Antragstext

- 1 §10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- 2 (1) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des Landesvorstands
oder der Jugendvollversammlung sein. **Davon ausgenommen sind Praktikant*innen und
Freiwilligendienstleistende.**
- 3 (2) Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für die Arbeitsbereiche
4 Kinder-, Müpfe- und Jugendarbeit beim Landesverband oder bei Kreisgruppen des
BUND Naturschutz bedarf der Zustimmung des
JBN-Landesvorstands.
- 5 **(5) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen dürfen keine landesweiten Wahlämter der
BUNDjugend Bayern innehaben**
- 6 Diese Richtlinienänderung tritt ab Beschluss in Kraft.

Begründung

Bisher sind alle Mitarbeiter*innen der BUNDjugend Bayern von der Teilnahme an der Jugendvollversammlung ausgeschlossen. Nun würde der Landesvorstand diese strenge Regelung im Bezug auf zwei Personengruppen gerne lockern: Praktikant*innen und FÖJtis der Landesgeschäftsstelle. Diese waren bisher auch von einer stimmberechtigten Teilnahme ausgeschlossen. Da es sich bei diesen beiden Tätigkeiten aber nicht um ein vollwertiges Arbeitsverhältnis handelt, halten wir hier eine Ausnahme für

sinnvoll, da nichts gegen eine stimmberechtigte Teilnahme spricht. So ist es in großen Verbänden, auch im BUND Naturschutz, normal, dass hauptamtliche Mitarbeiter*innen stimmberechtigt sein können. Allerdings soll weiterhin verhindert werden, dass Mitarbeiter*innen landesweite Wahlämter innehaben.

S3

Antrag

Initiator*innen: Erweiterte Landesvorstand (dort beschlossen am: 01.11.2024)

Titel: Reaktivierung der Bezirksvorstände

Antragstext

1 **Änderungen Richtlinie für Bezirksvorstand-Konzept**

2 **§6 Jugendvollversammlung**

3 (1) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das höchste Organ der
Jugendorganisation.

4 (2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben. Sie

5 (a) legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Bayern fest.

6 (b) beschließt Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend Bayern.

7 (c) wählt den Landesvorstand der BUNDjugend Bayern gemäß **§7 (2), §19 und §20**.

8 (d) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die Delegierten für
9 die Delegiertenversammlung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. gemäß §19 und §20
. Für die Delegierten sind
Ersatzdelegierte zu wählen.

10 (e) wählt die Delegierten für den Landesbeirat des BUND Naturschutz in Bayern
e.V. (gemäß §19 und §20).

11 (f) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die Delegierten der

Bundesjugendversammlung (gemäß §19 und §20). Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

12 (g) wählt ein Mitglied der BUNDjugend Bayern in den Bundesjugendrat (§19 und §20).

13 (h) genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend Bayern.

14 (i) entlastet den Landesvorstand für das jeweils vergangene Jahr.

15 (j) wählt jedes Haushaltsjahr auf der Jugendvollversammlung im Herbst zwei
16 Kassenprüfer*innen, und zwei Stellvertreter*innen, die im Verhinderungsfall einspringen können, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht erstellen (gemäß §19 und §20).

17 **(k) stimmt auf Antrag eines Mitglieds der Jugendvollversammlung über einzelne, vom Landesvorstand berufene Bezirksvorstände ab.**

18 (3) Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

19 (a) Die Jugendvollversammlung gibt sich zu Beginn einer jeden Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Geschäftsordnung.

20 (b) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Jugendvollversammlung.

21 (4) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn

22 (a) mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Landesvorstands oder

23 (b) ein halbes Prozent, mindestens jedoch 150 der Mitglieder der BUNDjugend Bayern, dies schriftlich beantragen.

24 (5) Der Jugendvollversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an

25 (a) der amtierende Landesvorstand.

26 (b) je ein/e Sprecher*in pro Arbeitskreis auf Landesebene.

- 27 (c) die unter §6 (2) (e) gewählten Delegierte des BN-Beirats.
- 28 (d) das unter §6 (2)(g) gewählte Mitglied der BUNDjugend Bayern im Bundesjugendrat.
- 29 (e) Die unter §6 (2) (d) gewählten Bezirksvorstände der BUNDjugend Bayern
- 30 (f) je ein/e Vertreter*in pro Kreisjugendleitung.
- 31 (g) alle weiteren Mitglieder der BUNDjugend Bayern von 12 bis 27 Jahren.
- 32 (6) Sollten von (f) und (g) mehr als ein Drittel, bezogen auf alle stimm- und
33 wahlberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung, aus einem Regierungsbezirk
kommen, wird das Stimm- und Wahlrecht
unter den anwesenden Mitgliedern nach (f) und (g) des jeweiligen
Regierungsbezirks verlost.
- 34 (7) Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind rede- und antragsberechtigt.
- 35 (8) Gästen kann nach Ermessen der Versammlungsleitung Rederecht eingeräumt
werden
- 36 (9) Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.
- 37 (10)**Die unter §6 (5) (a) bis (g) genannten** müssen sechs Wochen vor der
38 Jugendvollversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) eingeladen werden. Für
alle anderen muss die Einladung auf der Homepage
ebenfalls sechs Wochen vorher erfolgen.
- 39 (11) Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn
- 40 (a) die Mitglieder der Jugendvollversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 41 (b) mehr als zwei Drittel der Teilnehmer der JVV nach §6 (5) (e) , (f) und (g)
wie nach §6 (5) (a) anwesend sind.
- 42 (12) Die Mitglieder der BUNDjugend Bayern können bis drei Wochen vor der
Jugendvollversammlung Anträge stellen.

43 **§12 Bezirksjugendleitung**

44 (1) Die Bezirksjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten
45 gewählten Vertreter*innen der Bezirksjugendversammlung, welche idealerweise die
unterschiedlichen Altersgruppen der BUNDjugend
Bayern repräsentieren.

46 (2) **Sollte in einem Bezirk nicht mindestens ein Bezirksvorstand ordentlich**
47 **gewählt worden sein, so hat der Landesvorstand ersatzweise die Möglichkeit**
solche für diesen Bezirk zu berufen. Über diese
Berufung kann auf einer JVV nach §6 (2) (k) abgestimmt werden.

48 (3) Die Aufgabe der Bezirksjugendleitung ist

49 (a) die Bezirksjugendversammlung einzuberufen und zu organisieren.

50 (b) die Arbeit der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen im Bezirk zu koordinieren
und einen Erfahrungsaustausch der Gruppen zu fördern.

51 (c) **Die Zusammenarbeit der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen mit den BN-**
Bezirksreferent*innen und den BN-Orts- und Kreisgruppen zu fördern.

52 (d) **Die Vertretung des Bezirks auf der Jugendvollversammlung**

53 (e) den Landesvorstand und die Bezirksjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu
informieren und diesen Gremien über die verwendeten Mittel Rechenschaft
abzulegen.

54 Diese Richtlinienänderung tritt zum 24.11.2024 in Kraft.

Begründung

Ein großes Ziel des Leitbilds ist es das ehrenamtliche Tätigkeiten in der BUNDjugend Bayern dezentraler stattfinden kann. Das beinhaltet ein größeres Engagement auf Bezirks-, Ort- und Kreis-Eben. Dafür hat der erweiterte Landesvorstand nach unterschiedlichen Lösungen gesucht, die auf einem Ergebnispapier der PG Dezentralisierung aufbauen.

Eine dieser Lösungen ist die Reaktivierung der Bezirksjugendleitungen. Dadurch sollen Menschen direkt Verantwortung für die einzelnen Bezirke bekommen können. Sie sind dort Ansprechperson für die BundJugend-Aktiven vor Ort und können als Kontaktperson für BN-Referent*innen und den BN-Orts- und Kreisgruppen fungieren. Aus dieser Reaktivierung erhoffen wir uns vermehrt lokale Aktionen und Veranstaltungen und eine stärkere Beteiligung von Aktiven in Jugendgruppen.

Um dies erreichen zu können, sollten neue Bezirksvorstände in ihr Amt berufen werden können. Der erweiterte Landesvorstand schlägt vor, dass dies vorläufig durch eine Berufung vom Landesvorstand geschehen kann, solange diese nicht auf Bezirksversammlungen gewählt werden. Zusätzlich zur Berufung durch den Landesvorstand kann die Jugendvollversammlung über einzelne Bezirksjugendleitungen abstimmen, um zusätzliche Legitimierung zu schaffen und missbräuchlichem Entscheidungen vorzubeugen.